

Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e. V. - Burgstraße 4 - D-24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70

24103 Kiel

Via Email: [Umweltausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:Umweltausschuss@landtag.ltsh.de)

Tel.: 0431-93027

Fax: 0431-92047

E-Mail: [info@LNv-SH.de](mailto:info@LNv-SH.de)

Internet: [www.LNv-SH.de](http://www.LNv-SH.de)

Bordesholmer Sparkasse

IBAN: DE74 2105 1275 0155 0342 00

BIC: NOLADE21BOR

Registergericht: Kiel - VR 2503

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/2409

03. Mai 2019

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Anstalt der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (LForstAnstG SH)**  
Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/1298

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Vorstand des LNv bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf der Änderung des Gesetzes der Errichtung der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten Stellung zu nehmen. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 31.08.2018 und tragen deren Inhalte im aktuellen Verfahren erneut vor (Punkte 1.-6.):

1.

Der Anspruch der Öffentlichkeit an den landeseigenen Wald ist in besonderem Maße auf die Gemeinwohlleistungen ausgerichtet. Tatsächlich hat jedoch bereits die Errichtung der SHLF eine Verschiebung zu einer stärkeren Ausrichtung auf die wirtschaftliche Nutzung des Landeswaldes geführt. Auch die Zielsetzungen des Natur- und Umweltschutzes leiden unter der Intensivierung der Bewirtschaftungsziele. Daher ist es legitim und sinnvoll die Einflussnahme der öffentlichen Hand bzw. des Parlaments auf ihren eigenen Wald zu erhöhen. Der LNv begrüßt grundsätzlich, dass das Land bzw. die Landesregierung stärkeren Einfluss auf die Entwicklung und Unternehmensführung der Anstalt Einfluss nehmen möchte.

2.

Die Änderungen des Anstaltsgesetzes sind mit einigen Mängeln behaftet. Die Regelungen sind in Teilen unzureichend und es ist fraglich, ob eine weitergehende Novelle mit Stärkung des Verwaltungsrates bei gleichzeitiger Öffnung des Gremiums geeignete wäre, mehr Transparenz und Einflussnahme für die Öffentlichkeit zu verschaffen. In jedem Fall bedarf die Kontrollfunktion mit Blick auf die Langfristigkeit der Entwicklung, Pflege, Nutzung und der Schutz des Ökosystems Wald eine verlässliche Kontinuität, die mit ökologischem und forstlichem Sachverstand einhergeht. Insofern sollten auch die Vertreter/innen der Gewährträgerversammlung daher für die gleiche Amtsdauer wie die des Verwaltungsrates (5 Jahre) bestimmt werden.

3.

Die beabsichtigte Schaffung von Transparenz und Kontrolle der Anstaltsgeschäfte ist im Entwurf bezüglich des Informationsanspruches durch die Gewährträgerversammlung nicht fixiert. Ähnlich des Anspruchsrechtes des Verwaltungsrates auf Anforderung und Einsichtnahme von Dokumenten, sollte die Regelung in § 12 des Anstaltsgesetzes auf die Gewährträgerversammlung Anwendung finden.

4.

Überraschenderweise ist mit der Gesetzesänderung für die beabsichtigte Zielsetzung zur „Durchsetzung der Landesinteressen“ die Beschlussfassung über „die Grundsätze der Geschäftsführung der Anstalt“ nicht als zukünftige Aufgabe des Gremiums in § 12 aufgeführt. Mit Blick darauf, dass der Landeswald nicht unter der üblichen Zielsetzung zur Sicherung von Absatz und Verwertung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse zu führen ist, sondern die Bewirtschaftung des öffentlicher Wald vorrangig der Umwelt- und Erholungsfunktionen zu dienen hat<sup>1</sup>, ist die Aufgabe der „Beschlussfassung über die Grundsätze der Geschäftsführung unter besonderer Beachtung der Erhaltung des landeseigenen Waldes als ökologischen Ausgleichsraum für Klima, Luft und Wasser, für die Tier- und Pflanzenwelt sowie für die Erholung der Bevölkerung“ in § 12 aufzunehmen.

5.

Grundsätzlich sollte auch der Verwaltungsrat die Anstaltsleitung in der „Sicherung der Gemeinwohlleistungen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beraten und überwachen“, so dass dies in § 10 aufzunehmen wäre.

6.

Der LNV schlägt zudem vor, die bisherige Besetzung des Verwaltungsrates durch zwei Vertreter/innen des grundlegenden Gemeinwohlbelanges „Natur- und Umweltschutzbereiches“ (einschließlich Wasser- und Bodenschutz) zu ergänzen. In § 9 a sollte der Passus „Je ein/e Vertreter/in des Landesnaturschutzverbandes sowie die/der Landesbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege“ aufgenommen werden.

Der Vorstand hat die folgenden ergänzenden Anmerkungen und Hinweise im aktuellen Verfahren:

Um die Eigentümerinteressen des Landes zu wahren, soll eine sog. Gewährträgerversammlung bei den SHLF eingerichtet werden. Der LNV sieht die Einrichtung eines dritten Organes kritisch. Er setzt sich hingegen dafür ein, dass eine geeignete personelle Aufstockung des Verwaltungsrates erfolgt, um eine größere Kompetenz zu gewährleisten.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Schutzfunktion des Waldes auch auf den Bodenschutz erweitert wurde, der fachlich im LForstAnstG verankert werden soll. Wir bitten Sie, die Anregungen und Hinweise in das Gesetz aufzunehmen und bitten darum im weiteren Verfahren beteiligt zu werden.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
i.A. Iris Pretzlaff

<sup>1</sup> Siehe Bundesverfassungsgerichtsurteil 2 BvR 1436/87, S. 39, vom 31. Mai 1990